

**Satzung zur**  
**2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsatzung**  
**der Ortsgemeinde Auw bei Prüm**  
**über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof**  
**vom 26.02.2002**

Der Ortsgemeinderat Auw bei Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung zur Satzung vom 26.02.2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Neu eingefügt wird:**

**§ 13b Pflegefreies Grabfeld**

- (1) Die Grabstätten im pflegefreien Grabfeld werden als Reihen- und Wahlgrabstätten für einstellige Urnenbeisetzungen angelegt.
- (2) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet.
- (3) Die Pflege des Grabfeldes wird für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (3) Für die Pflegearbeiten, das wiederkehrende Verfüllen der abgesackten Grabstätten, sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe 45 cm x 40 cm x 4 cm. Die Namenstafeln sind einheitlich und werden kostenpflichtig vom Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt. Der Nutzungsberechtigte kann die Namenstafeln von einem Steinmetz seiner Wahl beschriften lassen. Die Namenstafeln können mit Namen, Geb.- und Sterbedatum, sowie Intarsien versehen werden. Sie dürfen nicht mit erhabenen Zahlen, Symbolen und Buchstaben versehen sein und sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung dem Friedhofsträger wieder zu überlassen. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut.
- (5) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten erlaubt. Diese sollen unterhalb der Namensplatte aufgestellt werden. In der Vegetationszeit sind die pflegefreien Gräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

**§ 13c Rasengräber**

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für einstellige Erd- und Urnenbestattungen angelegt.

- (2) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (3) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und für die Dauer der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (4) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten, sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr (Pflegepauschale) für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe von 45 cm x 40 cm x 4 cm. Diese Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen, Buchstaben und Symbolen versehen sein und sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung dem Friedhofsträger zu überlassen. Wird die Namenstafel nicht innerhalb von 6 Wochen der Ortsgemeinde übergeben, kann diese eine solche beauftragen und dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Rasengräber möglich ist.
- (6) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten erlaubt. Diese sollen unterhalb der Namensplatte aufgestellt werden. In der Vegetationszeit sind die Rasengräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

## § 2

**Neu eingefügt bzw. ergänzt wird:**

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  14. gegen die Bestimmungen des § 13b Abs. 4 und 5 verstößt
  15. gegen die Bestimmungen des § 13c Abs. 5 und 6 verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auw bei Prüm, den 03.07.2025  
gez. DS  
Alexander Nosbers  
Ortsbürgermeister